**Muster- Richtlinie**

**für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages**

**durch die Gemeinde….**

**I.**

**Grundsätzliches**

1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in der Gemeinde … zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.

2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde ….. Es besteht kein Rechtsanspruch.

3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung der Gemeinde …

4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.

5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kaution oder ein Zuschuss zu dieser sein.

6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten.

7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf ein Konto der Gemeinde ...... zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.

8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kaution erfolgt.

**II.**

**Personenkreis**

Folgende persönliche Voraussetzungen der/des Antragstellers/In müssen vorliegen:

(1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:

 1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger;

 2. Angehörige österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;

 3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

 4. Personen

 a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder

 b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder

 c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;

 5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.

(2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:

 Mieterinnen/Mietern gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen

 a) Mieterinnen/Mieter, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und

 b) Mieterinnen/Mieter, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin/des Vermieters sind,

c) Benutzerinnen/Benutzern von Dienst-, Natural- oder Werkswohnungen ohne Mietvertrag.

**III.**

**Einkommen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.

2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.

3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12)

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt III Abs.1.

5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung

6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld

7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)

8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice –AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.

9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld

10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).

11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).

12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.

14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).

15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen

16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder

17. Lehrlingsentschädigung

18. Bundes- und Landesstipendien

19. Studienbeihilfe

20. Familienbeihilfe

21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe

22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld

2. erhöhte Familienbeihilfe

3. Ruhegeld für Pflegeeltern

4. Pflegeelterngeld

5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.

6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

**IV.**

**Einkommensgrenze**

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

* für Ein-Personen Haushalte € 1.128,--
* für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.692,-
* für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 338,40

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

**V.**

**Antragstellung und Verfahren**

1) Anträge sind bei der Gemeinde ….. einzubringen.

2) Der/die Ansuchende legt das Antragsformular und die folgenden Unterlagen der Gemeinde vor:

- die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen

- Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren

-Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel

3) Die/Der Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr/ihm genanntes Konto der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers einverstanden.

4) Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt der Gemeinde …. die Einzugsermächtigung von seinem/ihrem inländischen Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.

**VI.**

**Höhe des Kautionsbeitrages**

Im Jahr 2016 beträgt der Kautionsbeitrag maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens € 500,-.

**VII.**

**Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung**

Die/Der AntragstellerIn erklärt sich mit der Einholung von Informationen bei Dritten sowie mit der Weitergabe von Daten an Sozial- und Finanzbehörden durch die Gemeinde …. einverstanden.

**VIII.**

**Vorzeitige Rückzahlung**

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod der Kautionsempfängerin/des Kautionsempfängers (soferne kein Wohnbedarf von minderjährigen MitbewohnerInnen besteht), bei Vermögenszufluß, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch die/den VermieterIn oder die/den MieterIn, bei Antritt einer Haftstrafe (soferne kein Wohnbedarf von angehörigen MitbewohnerInnen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandaufenthalt (soferne kein Wohnbedarf von angehörigen MitbewohnerInnen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

**IX.**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ….. in Kraft.

Gemeinde…. , am …….. Unterschrift